

E: 06.07.2017 *gr*

Prof. Dr. Christoph Degenhart
Universität Leipzig – Juristenfakultät
privat: Stormstrass 3, 90491 Nürnberg
Tel. ++49.911.592462, Fax 5979876
Mobil 0171 2017894
dres.degenhart@t-online.de
05.01.2017



Stellungnahme

- zu Vorlage 17/524 -

zur Anhörung

des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik
des Landtags Rheinland-Pfalz:

ZDF-Gutachten

**„Legitimation und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in
Zeiten der Cloud“**

In ihrem Ende 2016 vorgestellten Gutachten¹ plädieren die Gutachter *Dörr*, *Holzengel* und *Picot* für eine deutliche Ausweitung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „auch in Zeiten des Cloud TV“, dem dafür „die erforderlichen finanziellen, technischen, organisatorischen und personellen Mittel“ zur Verfügung gestellt werden müssten. Sie fordern eine umfangreiche Ausweitung des Angebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf allen sozialen Plattformen und On-Demand-Angeboten.

I. Geänderte Normsituation

1. „Cloud“

Die Medienwelt, so eine der einleitenden Thesen des Gutachtens, „steht durch die Digitalisierung vor neuen Herausforderungen“² – eine Erkenntnis, der nicht zu widersprechen ist, die andererseits aber auch nicht neu ist: die

¹ *Dörr/Holzengel/Picot*, Legitimation und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Zeiten der Cloud, Rechtsgutachten, 2016, 104 S., auch abrufbar unter ZDF.de, im folgenden „Gutachten“, zitiert nach der Printversion.

² Gutachten, These 2, S. 5.

technischen Entwicklung stellt „die Medienwelt“ – die Anbieter von Inhalten, die technischen Dienstleister und die zunehmend an Relevanz gewinnenden Kommunikationsmittler oder Intermediäre³ – kontinuierlich vor neue Herausforderungen. Andererseits wird dem herkömmlichen, linearen Fernsehen seine Rolle als Leitmedium nicht abgesprochen, ihm wird die nach wie vor wichtigste Rolle im Medienkonsum attestiert (These 4),⁴ auch wenn dem Abruf „aus der cloud“ zunehmendes Gewicht zukommen werde (These 6).⁵

Cloud TV, so die Gutachter, bildet die nächste Generation des Fernsehens, nach Terrestrik, Kabel und Satellit und digitalem Fernsehen und bedeutet, dass herkömmliches, lineares Programmfernsehen, Video on demand, Telemedien und begleitende Dienste wie social media vom Nutzer jederzeit und überall – breitbandige Internetkonnektivität vorausgesetzt – abgerufen werden können, er jederzeit auf Programme, Mediatheken und Dienste aller Art zugreifen kann. Videoplattformen wie YouTube werden beispielhaft genannt. Als Beispiel für ein in Entwicklung befindliches umfassendes Cloud TV Angebot wird der Amazon-Video-Dienst genannt, der, so die Verf., den Nutzern eine eigene „digitale Lebenswelt“ bieten soll.⁶ Unter dem Begriff Cloud TV verbirgt sich also keine neuartige Mediengattung, sondern die zusammenfassende Beschreibung aktueller Entwicklungen im Bereich elektronischer Medien, wie eine Überlagerung und teilweise Verschmelzung linearer und nicht linearer Angebote, in den einleitenden Thesen 1 – 3 des Gutachtens. Sie begründen in der Tat neue Herausforderungen für eine Medienordnung, die – entsprechend auch der AVMD-Richtlinie auf dem prägenden Dualismus von linearen und nicht-linearen Medien beruht.⁷

2. Mediennutzungsverhalten – „Generationenabriss“ ?

Für das Mediennutzungsverhalten wird eine Fragmentierung des Medienpublikums konstatiert, verbunden mit einem „Generationenabriss“ dergestalt, dass die 14-49Jährigen und hier insbesondere die Gruppe der 14-29Jährigen sich zusehends privaten Programmen und Online-Angeboten

³ S. dazu *Degenhart*, Konvergente Medien zwischen Europäischer Union, Bund und Ländern, Schriftenreihe der SLM Bd. 27, 2014, S. 15 ff.

⁴ Gutachten S. 12, S. 18 f., S. 24.

⁵ Gutachten S. 24.

⁶ Gutachten S. 8.

⁷ *Degenhart*, Konvergente Medien, S. 13.

zuwendet (These 5).⁸ Warum öffentlich-rechtliche Inhalte bei den angesprochenen Altersgruppen sich höherer Akzeptanz erfreuen sollten, wenn diese aus der „Cloud“ abrufbar werden, ist nicht recht einsichtig. Denn darauf laufen die Forderungen der Gutachter letztlich hinaus: auf die Präsenz öffentlich-rechtlicher Inhalte in der von ihnen so bezeichneten „Cloud“ – deren Bedeutung zunehmen soll, die aber das lineare Programmfernsehen nicht ablösen soll (These 6).

Die Bedeutung der nicht-linearen Medien wird, so die Darstellung der Ausgangslage durch die Gutachter, zunehmen, die des linearen Programmfernsehens nicht abnehmen. Nur konsequent ist dann die Forderung, dass zu einem zumindest gleichbleibenden linearen Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein umfassendes nicht-lineares Angebot hinzutreten soll. Dass dies nicht ohne Auswirkungen auf den Rundfunkbeitrag bleiben dürfte, liegt auf der Hand.

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen - Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

1. Kernthese des Gutachtens: Notwendigkeit öffentlich-rechtlicher Angebote im nicht-linearen Bereich

Die Kernthese des Gutachtens kann dahingehend zusammengefasst werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk den Platz, der ihm im linearen Bereich zugewiesen ist, auch im nicht-linearen Bereich, in der digitalen Welt und in der „Cloud“ einnehmen müsse. Diese Kernthese beruht auf einer Argumentation, mit der einer der Autoren bereits 1999 einen spezifischen Funktionsauftrag des ZDF für dessen Expansion in die Online-Medien begründen wollte. Seinerzeit war die Rede vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk als einer „Insel der Glaubwürdigkeit“⁹ in der Flut der digitalen Informationen und in der Folge von seinem Auftrag, verlässliche, qualitätsvolle Information und Meinungsvielfalt im Online-Bereich zu gewährleisten und so seinen unverzichtbaren Beitrag zur freien Meinungsbildung in der Demokratie zu leisten – jedenfalls dem Anspruch nach. Es geht also um die Fortschreibung dieses „Funktionsauftrags“ von der „alten analogen Medienwelt“

⁸ Gutachten S. 21 f.

⁹ *Holzner*, Der spezifische Funktionsauftrag des Zweiten Deutschen Fernsehens, 1999, S. 119 ff.

in die „digitalisierte Medienwelt des Internet und der Plattformen.“ Der öffentlich-rechtliche Rundfunk müsse, so die Gutachter, „seinen verfassungsrechtlich vorgegebenen demokratischen und kulturellen Auftrag auch in der digitalen Medienwelt erfüllen können.“

2. Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

a) Rechtsprechung des BVerfG

Die Autoren des Gutachtens stützen sich hierfür auf einen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch die Verfassung übertragenen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisierten besonderen Funktionsauftrag (These 7)¹⁰ – tatsächlich ist es wohl erst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die diesen Funktionsauftrag begründet hat – Rundfunkverfassungsrecht ist Richterrecht. Am Anfang stand bekanntlich das erste Rundfunkurteil aus dem Jahr 1961 mit seinen grundlegenden und kontinuierlich fortgeschriebenen Aussagen zur Bedeutung des Rundfunks für die öffentliche Meinungsbildung und zur Notwendigkeit der Sicherung der Vielfalt im Rundfunk in der damaligen „Sondersituation“ knapper Frequenzen. Seither hat sich die vom Gesetzgeber zu gestaltende Normsituation gewandelt.

Die Zahl der empfangbaren Programme hat sich vervielfacht und nimmt mit der Digitalisierung der Übertragungswege weiter zu. Neben die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind private Rundfunkunternehmen getreten; es sind dies zusehends nicht mehr klassische Medienunternehmen, sondern Finanzinvestoren.¹¹ Die Rundfunkanstalten¹² haben die Zahl ihrer Programme vermehrt, digitale Fernsehangebote sind ebenso hinzugetreten wie Telemedien. Neben die „Versorgung“¹³ mit nationalem Rundfunk treten grenzüberschreitend verbreitete, sich dem Zugriff der nationalen Rechtsordnung entziehende Programme und weitere elektronische Informationsangebote.

¹⁰ Gutachten S. 29 ff.

¹¹ BVerfGE 119, 181 (216); zu Medienbeteiligungen von Finanzinvestoren s. *Degenhart*, AfP 2008, 251 ff.

¹² Vgl. zur Ausweitung ihrer Tätigkeitsfelder bereits *Neun*, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk 2002, S. 102 ff.

¹³ Den Begriff der Versorgung gebraucht etwa noch BVerwGE 60, 162, 207.

Im Zuge der Konvergenz der Medien¹⁴ verliert der Rundfunkbegriff an Trennschärfe; wie auch die Unterscheidung von linearen und nichtlinearen Medien – eine der zentralen Aussagen des vorliegenden Gutachtens, wenngleich es konzediert, dass im europäischen Recht an der Unterscheidung regulatorisch festgehalten wird.¹⁵

Am Erfordernis der Vielfaltsicherung hat sich, so das Bundesverfassungsgericht im Rundfunkgebührenurteil vom 11.09.2007,¹⁶ „im Grundsatz durch die technologischen Neuentwicklungen der letzten Jahre und die dadurch ermöglichte Vermehrung der Übertragungskapazitäten sowie die Entwicklung der Medienmärkte“ nichts geändert und es betont im Urteil zum ZDF-Staatsvertrag die besondere staatliche Verantwortung.

Sie hat, so der Senat, „ihren Grund in der herausgehobenen Bedeutung, die dem Rundfunk - und insbesondere dem Fernsehen - wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft zukommt, und sich insbesondere daraus ergibt, dass Inhalte schnell, sogar zeitgleich, übertragen und dabei Ton, Text und bewegte Bilder miteinander kombiniert werden können. Diese Wirkungsmöglichkeiten gewinnen zusätzliches Gewicht dadurch, dass die neuen Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots und der Verbreitungsformen und -wege gebracht sowie neuartige programmbezogene Dienstleistungen ermöglicht haben“.¹⁷

In der Entscheidung zum ZDF-Staatsvertrag bestätigt das BVerfG erneut den „klassischen Funktionsauftrag“ (nicht mehr: Grundversorgungsauftrag) des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen System: „Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.“¹⁸ Man kann hier von einem Prinzip der strukturellen Diversifikation sprechen.¹⁹

¹⁴ Vgl. Degenhart, Konvergente Medien, 2014, S. 11 ff..

¹⁵ Gutachten S. 49 f.

¹⁶ BVerfGE 119, 181, 214; ebenso BVerfGE 136, 9 Rdnrn. 33 ff.

¹⁷ BVerfGE 136, 9 Rdnr. 34,

¹⁸ BVerfGE 136, 9 (29); s. auch E 114, 371 (397); 119, 181 (217)..

¹⁹ Hoffmann-Riem, Regulierung der dualen Rundfunkordnung, 2000, S. 34 ff., 67 ff.; Eifert, ZUM 1999, 595 (596 ff.); Trute, in: VVDStRL 57 (1998), S. 216, 230 ff.

b) *Affirmative Position der Gutachter – Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Ewigkeitsgarantie*

Insoweit bewegen sich die Gutachter auf gesichertem Boden verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung – ohne allerdings darauf einzugehen, dass die Sehweise des Bundesverfassungsgerichts zur grundrechtlichen Sonderdogmatik der Rundfunkfreiheit im rechtswissenschaftlichen Schrifttum nicht mehr ungeschränkt geteilt und durchaus kritisch hinterfragt wird.²⁰ Kritisches Hinterfragen und differenzierte Auseinandersetzung mit Gegenstimmen wird in dem weitgehend selbstreferentiellen Gutachten mitunter vermisst. So bleiben auch die Ausführungen zur Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im demokratischen Prozess (These 7a) zu einseitig-idealisierend.

Darin, dass das Pluralismusgebot darauf abzielt, Demokratie mit den Mitteln des Rundfunks zu fördern,²¹ ist den Gutachtern im Ansatz sicher beizutreten. Wenn nun auf das Demokratiegebot als Bestandteil der sog. Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG abgestellt und hierüber unvermittelt zur Selbstbestimmung des Menschen als Individuum und deren Garantie durch die Menschenwürde übergeleitet wird, so wird damit nicht nur unterschwellig der öffentlich-rechtliche Rundfunk zumindest in die Nähe der durch jene Ewigkeitsgarantie festgeschriebenen Grundwerte unserer Verfassungsordnung gerückt – dies erinnert an das Wort vom Rundfunkbeitrag als Demokratieabgabe.²² Idealisierend-überhöht wird auch die Sportberichterstattung in einer essentiellen Funktion für die demokratische Ordnung gesehen (These 7a).²³ Die Gutachter stützen sich hierfür auf eine Aussage des BVerfG zum Recht auf Kurzberichterstattung.²⁴ Die Entscheidung datiert aus 1997 – sollte die seitherige Kommerzialisierung sportlicher Großereignisse ohne jeden Einfluss auf diese essentielle Funktion der Sportberichterstattung für die demokratische Ordnung geblieben sein? Die Frage zumindest wäre angezeigt, wie auch die nicht zuletzt angesichts der Vergabe der

²⁰ *Hartmann*, JZ 2016, 18; *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, S. 54 ff.; *Kühling*, in: Gersdorf/Paal, Art. 5 GG Rdnr. 46; *Schoch*, JZ 2002, 798 ff.

²¹ Gutachten S. 33.

²² In dieses Bild passt, wenn einer der Autoren des Gutachtens in der Kritik des Systems der Gebühren- bzw. Beitragsfinanzierung einen Angriff auf die Grundlagen unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung sah.

²³ Gutachten S. 29.

²⁴ BVerfGE 97, 228 (ohne Angabe der Zielseite).

Olympiarechte, die Frage, ob derartiger Content zwingend aus einer Demokratieabgabe finanziert werden muss.

c) Funktionsauftrag und Auftraggeber

Die idealisierende Überhöhung wirkt umso weniger überzeugend, als es auch hier an einer differenzierenden Sehweise fehlt – die etwa auch das Problem der Staatsnähe einer vom staatlichen Gesetzgeber geschaffenen und finanzierten Einrichtung einbeziehen müsste. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eben nicht nur Vielfaltsgarant und pluralistisches Alternativangebot zu privat-kommerziellen Medienangeboten. Sein Auftraggeber ist nicht nur die Verfassung bzw. das Verfassungsgericht, Auftraggeber ist zunächst der staatliche Gesetzgeber, und dies bedeutet: Auftraggeber ist auch der Staat, ist die Politik. Für den Bereich des klassischen linearen Rundfunks und auch der Telemedien ist man sich, so scheint es, über dieses Spannungsverhältnis im Klaren und scheinbar es in verfassungsverträglicher Weise zu bewältigen. Ob nun auch die „Cloud“ in ähnlich hohem Maße öffentlich-rechtlichen Angeboten geöffnet werden sollte, dies ist die entscheidende verfassungsrechtliche Fragestellung. Das Netz aber funktioniert, wie der Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens zu Recht festgestellt hat, anders – gegenüber dem euphorischen, aber eindimensionalen Ansatz der Gutachter sollten alle divergierenden Aspekte abgewogen werden, zumal in einer Situation, in intensiverer Regulierung der Netzkommunikation gefordert wird.²⁵

III. Funktionsauftrag für die „Cloud“ ?

1. Verfassungsrechtliche Begründung

Die Medienwelt steht, wie die Gutachter eingangs feststellten, vor neuen Herausforderungen – ihnen widmet sich nun ein weiterer zentraler Abschnitt des Gutachtens – wenn auch nur für einen begrenzten Teilausschnitt, den des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Funktionsauftrag, so die Gutachter, unverändert gültig bleibt (These 11). „Aktualität, Suggestivkraft²⁶ und

²⁵ S. dazu *Degenhart*, Meinungsfreiheit – postfaktisch, NJW-aktuell H. 51/2016 – „Votum Verfassungsrecht“.

²⁶ BVerfGE 119, 181 (215).

Breitenwirkung“²⁷ des „bewegten Bildes“ sind die Kriterien, aus denen die Rechtsprechung die besondere Meinungsmacht vor allem des Fernsehens als Grundlage des Funktionsauftrags ableitet. Dies ist auch der Ansatz des Gutachtens, dessen Autoren allerdings sehen, dass diese Kriterien auf die nicht-lineare Medienwelt nicht ohne weiteres übertragbar sind, die deshalb, so These 11. „anzupassen“ sind. Die Autoren vergleichen unter verschiedenen Aspekten die Nutzungsverhalten, Informationsgehalte und Wirkungen linearer und nicht-linearer Angebote, bleiben aber den Beweis für die vergleichbare „Meinungsmacht“ der einzelnen Angebotsformen und Dienste in der von ihnen so genannten „Cloud“ schuldig; sie bleiben insbesondere den Beweis dafür schuldig, dass auf die von ihnen analysierten Entwicklungen zwingend mit der Ausweitung öffentlich-rechtlicher Angebote und durch öffentlich-rechtliche Anstalten zu reagieren ist.

2. Zur ökonomischen Rechtfertigung

Die verfassungsrechtlichen Anmerkungen werden ergänzt durch eine eingehendere ökonomische Rechtfertigung. Wenn die Gutachter sich hier im Einklang mit ökonomischen Theorien sehen, so kann das an dieser Stelle nicht verifiziert werden. Angesichts der eher selektiven Vorgehensweise der Autoren bei der Auswahl ihrer verfassungs- und rundfunkrechtlichen Belegstellen vermag ich insbesondere die Repräsentativität dieser Theorien nicht einzuschätzen. Insbesondere wäre hier zu prüfen, ob und in welchem Maße die Funktionsschwächen, die dem Marktmodell für den linearen Bereich attestiert werden, sich in den unterschiedlichen Erscheinungsformen nicht-linearer Medien fortsetzen.

3. Europäisches Recht

Wie sich die angestrebte Erweiterung des Funktionsauftrags zu europäischem Recht verhält, kann an dieser Stelle nicht i.e. erörtert werden. Richtig ist, dass, so insbesondere These 14, die Kommission in der Tat den Ländern einen relativ weiten Handlungsspielraum für eine Definition des Auftrags auch in Bezug auf Online-Medien zubilligt²⁸ – auch dies ein Ergebnis

²⁷ BVerfGE 31, 314 (325); 90, 60 (87); 97, 228 (256); 103, 44 (74); 114, 371 (387); 119, 181 (215) – näher *Lent*, Rundfunk-, Tele- und Mediendienste, 2001, S. 40 ff., 75 ff.

²⁸ Gutachten S. 81 f.

des Beihilfekompromisses,²⁹ wobei die Gutachter zu Recht das Erfordernis einer klaren Auftragsdefinition betonen (These 9). Sie betonen ebenfalls zu Recht den erforderlich werdenden Balanceakt des Gesetzgebers zwischen den Anforderungen des deutschen und des europäischen Rechts (These 8). Zwischen dem Standpunkt des europäischen Rechts, wie er dezidiert von der Kommission vertreten wird, und dem des deutschen Rechts, jedenfalls aus der Sicht der Länder und der Bundesregierung, bestand seit jeher Diskrepanz in der Frage, ob Rundfunk primär als wirtschaftliche Dienstleistung zu bewerten ist, oder aber als Kulturgut.³⁰ Medien sind auch ein kultureller Faktor – nicht zuletzt aus der ambivalenten Einschätzung des Rundfunks wie generell der Medien als Wirtschaftsfaktor und Kulturgut resultieren kompetentielle Konflikte und Missverständnisse im Verhältnis von Europäischer Union und Bundesrepublik. Die für linearen Rundfunk und Telemedien gefundene Balance müsste auf den nicht-linearen Bereich übertragen werden. Doch dürfte hier das Pendel stärker zur wirtschaftlichen Seite hin ausschlagen – auch hier wird es darauf ankommen, sorgfältig nach den Gegebenheiten der unterschiedlichen Aspekte der „Cloud“ zu differenzieren.

IV. Folgerungen

Nachdem so der verfassungsrechtliche Rahmen für die Expansion des öffentlich-rechtlichen Auftrags abgesteckt wurde, werden eine Reihe konkreter Folgerungen umrissen.

Der verfassungsrechtliche Rundfunkauftrag wird auf alle Online-Angebote und auf alle Inhalte der „Cloud“, alle Aspekte des „loud tv“ entsprechend der von den Autoren gegebenen Begriffsbildung erstreckt, die „Meinungsrelevanz“ haben können, und hieraus werden ganz konkrete Forderungen an den Mediengesetzgeber, also an die Länderparlamente abgeleitet.

Als Vorbild wird die Erweiterung des Rundfunkangebots um ein spezifisches Jugendangebot nach § 11g RfStV durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag genannt. In der Konsequenz wird u.a. die beitragsfinanzierte Erstellung eigener Online-Inhalte für eigene Plattformen, ebenso wie eine intensivierten Präsenz auf Drittplattformen gefordert. All dies würde die Auf-

²⁹ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27. April 2007 K (2007) 1761 endg. im Verfahren E 3/2005; der Entscheidung liegt eine Einigung mit der Bundesregierung zugrunde (sog. „Beihilfekompromiss“),

³⁰ Vgl. *Oeter/Wolff/Westphal*, in: *Hamburger Kommentar*, 1. Kap.- Einl., Rdnr. 3; *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier I*, Art. 5 Rdnr. 24.

kündigung der bisher gefundenen staatsvertraglichen Kompromisslösungen bedeuten.

Dies gilt auch für die geforderte „Flexibilisierung“ der Verweildauer öffentlich-rechtlicher Inhalte in den Mediatheken der Anstalten, deren Begrenzung von den Gutachtern besonders kritisch gesehen wird. Die Begründung hierfür lautet, es sei den Beitragszahlern nicht zu vermitteln, dass die mit ihren Beiträgen finanzierten Sendungen nicht dauerhaft und flächendeckend öffentlich zugänglich seien. Bisher wurde die Beitragspflicht aus dem Angebot gerechtfertigt: weil das Angebot des Rundfunks so wichtig ist, müssen hierfür entsprechende Beiträge zur Finanzierung geleistet werden. Nunmehr wird umgekehrt argumentiert: weil Beiträge verlangt werden, muss das Angebot entsprechend ausgeweitet werden. Dies würde den Einstieg in eine Angebots- und Beitragsspirale bedeuten, die nicht nur den Rundfunkanstalten ein „dynamisches“ Beitragsaufkommen sichern, sondern auch die öffentlich-rechtliche Präsenz in den digitalen Medien zu Lasten der Wettbewerbschancen privater Anbieter dauerhaft verfestigen würde. Auch diese sollten nicht gänzlich außerhalb der Betrachtung bleiben, im Interesse nicht zuletzt der Vielfalt in den Medien und ihrer Freiheit vom Staat.

Leipzig, im Januar 2017



(o. Prof. Dr. C. Degenhart)